

Stellungnahme

zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2023 und zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Betriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch das Rechnungsprüfungsamt

Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes schließen mit dem Testat, dass die Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises vermitteln. Die Rechenschaftsberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Rahmen des vom Kreistag gemäß § 155 Absatz 2 Nr. 2 NKomVG übertragenen erweiterten Prüfungsauftrags auf Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns kann diese nicht uneingeschränkt testiert werden.

Zu einzelnen Anregungen und Prüfungsfeststellungen zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2023 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 5.2.1 Ordentliche Erträge, Prüfungsfeststellung 1 (Seite 14):

Die Abrechnung der Gastschulgelder konnte aufgrund erheblicher Arbeitsrückstände erst im Jahr 2025 erfolgen. Die dafür zuständige Stelle war in den Jahren 2022 und 2024 längere Zeit vakant (Vakanz 2022: 5 Monate 12/2021 – 04/2022; Vakanz 2024: 7 Monate; 03/2024-10/2024). Auch eine vertretungsweise Bearbeitung war auf Grund immenser Personalvakanz in den Jahren 2023/2024 in allen Aufgabenbereichen des Amtes 40 nicht möglich. Die Abrechnung wurde im Januar 2025 mit Buchungsjahr 2024 nachgeholt.

Zu 5.2.2 Ordentliche Aufwendungen, Prüfungsfeststellung 2 (Seite 18):

Die Buchung einer Rechnung der KGSt vom 31.12.2023 über 82.467,00 € erfolgte tatsächlich fälschlich auf dem Sachkonto 4291000 im Ergebnishaushalt. Die in der Rechnung ausgewiesene Leistung war mit dem Begriff „Beratertage“ bezeichnet, was die Beurteilung der Leistung als Dienstleistung zur Folge hatte. Bei der Kontierung der Rechnung wurde kein Zusammenhang zum Gesamtprojekt erkannt. Amtsintern wurde bereits abgestimmt, dass zwischen dem Projektmanagement und der Haushaltssachbearbeitung die Kommunikation zu verbessern ist, damit derartige Fehlbuchungen künftig vermieden werden können.

Zu 1.2 Lizenzen, Prüfungsfeststellung 3 (Seite 31):

Die Buchung wurde zwischenzeitlich berichtigt.

Zu 2.1 Unbebaute Grundstücke, Prüfungsfeststellung 4 (Seite 32):

Es erfolgte im Jahr 2024 eine Korrektur durch Umbuchung.

Zu 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen, Prüfungsfeststellung 5 (Seite 52):

In der Berechnung der Pensionsrückstellung auf den 31.12.2024 wurde bereits eine Korrektur vorgenommen.

Zu 6.1.2 Vergabeprüfung vor Auftragserteilung, Prüfungsfeststellung 6 (Seiten 58/59):

Prüfungsbericht: „Die angebotenen Konditionen beruhen laut Aussage des Fachamtes auf einem Vergabeverfahren aus dem Jahr 2015.“

Stellungnahme: Das Jahr des Bezugs ist falsch benannt. Der Bezug auf die angebotenen Konditionen bezog sich beim der Architektenleistung auf das Vergabeverfahren 04/21/15, also aus dem Jahr 2021 und auch bei der Freianlagenleistung war der Bezug zu 2021 benannt (Vergabe 221/21/15).

Prüfungsbericht: „Die Beauftragung dieser Planungsleistungen erfolgte entsprechend rechtswidrig; die Norm des § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG wurde nicht beachtet. Dem Landkreis kann hinsichtlich dieser Aufträge weder ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln noch die Einhaltung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung testiert werden.“

Stellungnahme: Die Direktvergabe erfolgte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG, der Ausnahmen für besondere Fälle vorsieht. In diesem Fall lagen diese besonderen Umstände wie folgt vor:

1. Personelle Engpässe: Zum Zeitpunkt der Vergabe standen im Gebäudemanagement keine eigenen personellen Ressourcen zur Verfügung, um die notwendigen Planungsleistungen zu erbringen. Eine Ausschreibung hätte zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen geführt, die das Projekt insgesamt gefährdet hätten.
2. Erfolgreiche Vorerfahrungen: Die beauftragten Planer hatten bereits in einem früheren Projekt ihre Kompetenz und Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt. Diese positive Erfahrung war ein entscheidender Faktor für die Direktvergabe.
3. Kosteneffizienz: Die Direktvergabe führt zu einer signifikanten Kosteneinsparung. Die Schlussabrechnung zeigt, dass die Planungsleistungen etwa 50% günstiger waren als in einem vergleichbaren Referenzprojekt. Dies belegt die wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung.

Richtigerweise kann die signifikante Kosteneinsparung für den Bereich der Freianlage nicht nachgewiesen werden, diese sind aber durch die sehr gute Umsetzung der Beteiligten naheliegend und plausibel, insbesondere durch:

1. Geringeren Koordinationsaufwand: Der Freianlagenplaner stimmte sich eigenständig mit der Objektplanung und TGA Fachplanung ab, dies ergab sich aus der bewährten Konstellation im Projekt Ratsgymnasium.
2. Lieferung von vorbereiteten Schnittstellenaufgaben: Der Freianlagenplaner holte sich notwendige Informationen eigenständig vom Gründungsgutachter ein. Er wies auf sinnvolle Ergänzungen hin zum Einmessen des Baufeldes und fragte diese bereits an, damit wurde ein reibungsloser Ablauf gewährleistet.

3. Effiziente Bearbeitung: Der Freianlagenplaner führte die Tiefbaufirma und die im Außenbereich beteiligte Elektrofirma vorbildlich. Es sind trotz Mehrkosten im Bereich des Baufeldes (Nachwirkungen der extremen Hochwasserlage aus dem Jahreswechsel 2023/2024) und einer geforderten zusätzlichen Feueraufstellfläche die Gesamtabrechnungssumme auf Höhe der beauftragten Leistung erfolgt.

Im Ergebnis ist die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes, die Vergabe sei rechtswidrig erfolgt, nach Auffassung des Fachamtes nichtzutreffend. Bei der Vergabe wurden rechtliche als auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Das Vorgehen, in Abstimmung mit der Amtsleitung und der Dezernatsleitung, entspricht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln.

Zu 6.1.3 Prüfung von öffentlichen Aufträgen, die nicht vor Auftragserteilung dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden, Prüfungsfeststellung 7 (Seite 59):

Die erstmalige Beauftragung erfolgte auf ausdrückliche und dringliche Bitte des Jobcenters nach einem Übergriff auf eine Mitarbeiterin. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Abfrage der ansässigen Sicherheitsdienstunternehmen – von denen es im Landkreis nur eine überschaubare Anzahl gibt – und die Beauftragung erfolgt daher nach dortigen freien Kapazitäten. Ein Wettbewerb hätte – neben der zeitlichen Verzögerung – kein wirtschaftlicheres Ergebnis erwarten lassen, zumal dies in dieser Situation nachrangig war. Weiter sollte der Sicherheitsdienst für die Ausländerbehörde Zeven nach ersten Informationen nur bis Ende November 2022 laufen, wurde dann auf Dezember und anschließend bis März 2023 verlängert. Somit konnte am Anfang nicht abgesehen werden welche Kosten entstehen würden. Bei Auftragserteilung lagen die Kosten bei ca. 3000,- € Anfang 2023 erfolgte eine Ausschreibung für einen Sicherheitsdienst in der Notunterkunft Visselhövede. In dieser Ausschreibung konnte die Ausländerbehörden-Standorte nicht berücksichtigt werden, da es zu der Zeit kein Sicherheitskonzept seitens Amt 32 gab. Gleichwohl sah der Vertrag die Möglichkeit der Ausweitung auf weitere Standorte vor. Die beauftragte Firma hätte diese Tätigkeiten jedoch nicht sicherstellen können, da Sie nicht einmal ausreichend Personal für die Notunterkunft stellen konnten. In Folge der wurde der Vertrag aufgrund der schlechten Leistungen der Firma auch gekündigt. Die weitere Beauftragung erfolgte weiterhin auf dringliche Bitte des Amtes 32, ebenfalls erneut nach Abfrage der freien Kapazitäten.

Zu 6.1.4 Prüfung der Abwicklung von im Berichtsjahr 2023 ausgeführten Aufträgen, Prüfungsfeststellung 8 (Seiten 61/62):

Es ist festzustellen, dass in den Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung Elektroarbeiten ein Kopierfehler aus einem anderweitigen Projekt des Elektro Fachplaners verblieben ist. Hier wurde die Lieferung der Lichtberechnung, eines Bautagebuches und ein anteiliger Betrag für eine Bauwesensversicherung seitens der Elektrofirma gefordert. Im Verlaufe des Projektes ist jedoch ein konkludentes Handeln aller Beteiligten festzustellen. Weder dem Fachplaner, noch der Elektrofirma, noch dem Projektleiter des Landkreises war diese fehlerhafte Vortextformulierung in der Leistungsbeschreibung (während der Leistungserbringung) präsent. Der Fachplaner hat die Leistung nicht eingefordert, die Firma hatte die Leistung nicht kalkuliert/ nicht erbracht und im Gegenteil die Lichtbemessung vom Fachplaner eingefordert. Gemäß dem schlüssigen Handeln der Beteiligten kann final

festgehalten werden, dass in der Schlussrechnung ausschließlich der Betrag zur Bauwesensversicherung (296,78€) hätte in Abzug gebracht werden müssen.

Zur Überschreitung der Vereinbarten Bauzeit bleibt festzustellen, dass diese Überschreitung weder im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, noch im Verantwortungsbereich des Auftraggebers lag. Die Baumaßnahme wurde während der Corona Pandemie durchgeführt. Die Verzögerungen in diesem Projekt sind durch Lieferschwierigkeiten verschiedener Bauteile geprägt, die größten Auswirkungen hatte die ca. 3 bis 4-monatige Verzögerung der Lieferung der Fassadenelemente der Hallenkonstruktion. Im Gegensatz zur Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes sei hier zu benennen, dass seitens der beteiligten Firmen, die ebenfalls durch die unterbrochene Ausführung betroffen waren, keine Kosten gemäß VOB gegenüber dem Landkreis geltend gemacht haben, da die hindernden Umstände von keinem Vertragspartner zu vertreten waren. Damit widerspreche ich der Möglichkeit, dass hier eine Vertragsstrafe für Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Bauzeit durch den Landkreis hätte in Abzug gebracht werden können, dies wäre rechtswidrig gewesen.

„Zusätzlich wurden Leistungen in Höhe von 60.249,06 € abgerechnet. Die hierzu vorgelegten Nachträge wurden nur hinsichtlich der Mengenansätze geprüft. Eine Prüfung der Angemessenheit der Preise hat das Amt für Gebäudemanagement nicht durchgeführt.“

Die Angemessenheit der Preise wurde durch den Elektro Fachplaner sorgfältig geprüft, außerdem wurde seitens der Projektleitung akribisch jeder Nachtrag hinsichtlich der Mengen überprüft. Die genaue Überprüfung der Plausibilität der Mengen ist einem Hochbau-Ingenieur (Projektleitung LK) auch möglich, eine fachlich vertiefte Prüfung obliegt allerdings der beauftragten Elektro-Fachplanung. Hier erinnere ich erneut an die gesamtwirtschaftliche Lage: Wie geht der Landkreis zukünftig mit fehlenden Fachkräften in den eigenen Ämtern, externen Fachplanungsbüros und Firmen um? Es werden vermehrt Fehlstellen ausgeglichen werden müssen. Die Projektleitung kann durchaus mitteilen, dass als die schwierigsten Akteure in diesem Bauprojekt sowohl der beauftragte Elektro - Fachplaner, als auch die ausführende Elektrofirma in der Zusammenarbeit zu nennen sind. Die Koordination dieser Akteure hat deutlich mehr Aufwand gekostet, als anzunehmen wäre; es gab mehrfach Klärungsgespräche vor Ort unter Teilnahme aller Beteiligten.

Der Sicherheitseinbehalt wurde mittlerweile an die Elektrofirma ausbezahlt, nachdem der geänderte Sicherungskasten im Außenbereich für die Errichtung der Notersatzstromanlage geliefert war.

Zu 6.1.4 Prüfung der Abwicklung von im Berichtsjahr 2023 ausgeführten Aufträgen, Prüfungsfeststellung 9 (Seiten 62/63):

Laut Betreibervertrag vom 01.06.2022, II. 3. (4) war der LK verpflichtet, auf eigene Kosten einen Sicherheitsdienst zu beauftragen, der seine Aufgaben täglich in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr wahrnimmt. Im weiteren Verlauf erfolgten Abstimmungen zwischen dem DRK und dem LK hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen vor Ort. Anders als 2015 war der Hintergrund der Beauftragung nicht in Spannungen zwischen den Bewohnern zu suchen, sondern der Situation geschuldet, dass ganz überwiegend allein anreisende Frauen mit Kindern erwartet wurden und dann auch vor Ort waren. Die Ausschreibung über einen Rahmenvertrag wäre in der Kürze der Zeit nicht realistisch umsetzbar gewesen.

Zu 6.2.1 Pauschale Nachtragsvereinbarungen zur Abgeltung krisenbedingter Preissteigerungen, Prüfungsfeststellung 10 (Seiten 64/65):

Die im Bericht dargestellte Herleitung des Einigungsbetrages ist inkorrekt. Bereits im Oktober 2021 kündigte der Totalunternehmer an, von §5 „Indexierung“ des Totalunternehmervertrages Gebrauch zu machen. Die Auslegung dieses Paragraphen wurde zunächst zwischen der Projektleitung des Totalunternehmers, dem Projektsteuerer und der Projektleitung des Landkreises erörtert. In einem langwierigen und iterativen Prozess wurden bis Oktober 2023 verschiedene Perspektiven, Grundlagen, Berechnungen und Auslegungen zu potenziell betroffenen Leistungen diskutiert. Der Totalunternehmer stellte zunächst eine Mehrkostenforderung von etwa EUR 26 Mio. (inkl. 19% USt) auf. Die Herleitung und Verhandlung der Ausgleichssumme von rund EUR 12 Mio. (inkl. 19% USt) erstreckte sich über zwei Jahre. Im Juni 2023 wurde der Anwalt beauftragt, mit der Geschäftsführung des Totalunternehmers eine Einigung auf Basis des verhandelten Ergebnisses zu erzielen, wobei er seine Erfahrungen aus aktuellen Projekten und Gerichtsverfahren einbrachte und die Angemessenheit des Ergebnisses qualifiziert bewertete.

- Die angegebenen Erfahrungen des RPA wonach das Verhältnis von Lohn- zu Stoffkosten ca. 30 % zu 70 % ist, kann für Einzellosvergaben zutreffen. Das Geschäftsmodell des beauftragten Totalunternehmers basiert auf einem systematischen Ansatz im seriellen Bauen, der einen hohen Eigenfertigungs- und Wertschöpfungsanteil anstrebt. Hierbei werden Prinzipien der industriellen Fertigung angewendet, um den Stundenlohnanteil zu optimieren und zu minimieren. Dies geschieht durch produktbezogene serielle Fertigung in eigenen Werken, den Einsatz von Maschinen in der stationären Produktion, Prozessoptimierungen und die Nutzung systemischer Musterlösungen. Diese Vorgehensweise führt zu einer abweichenden Kostenstruktur im Vergleich zum klassischen Bau, mit einem durchschnittlichen Materialanteil von etwa 80%. Extern beschaffte Leistungen werden als Pauschalpreise am Markt eingeholt und stellen für den Totalunternehmer reine Materialkosten dar, wodurch der Lohnanteil des Unternehmens ebenfalls geringer ausfällt.
- Die Indexentwicklung in Prozent kann brutto oder netto gerechnet werden, das Ergebnis ist identisch. Wichtig ist, die Indexstände einheitlich einzugeben (entweder alle brutto oder alle netto).
- Für die Berechnung des Einigungsbetrages wurde das jährliche Mittel der gewerkespezifischen Indexstände des Statistischen Bundesamtes herangezogen, und nicht der Baupreisindex.
- Im Gegensatz zur Darstellung im RPA-Bericht wurde kein fester Wert für Kostensteigerungen vertraglich festgelegt, der in der Angebotskalkulation berücksichtigt werden musste. Tatsächlich wurde vertraglich vereinbart, dass der Totalunternehmer das Recht hat, eine angemessene Anpassung der Vergütung zu verhandeln, sofern der Preisindex für die Bauwirtschaft innerhalb von vier Quartalen nach Vertragsabschluss um mehr als 4,75 % ansteigt.
- Keiner wusste zum Zeitpunkt der Verhandlungen wie sich die Ereignisse und damit die Baupreise entwickeln würden. Hinsichtlich der perspektivischen Baupreise mussten somit Annahmen getroffen und eine Einigung beider

Parteien erzielt werden. Bei Nichteinigung drohte der AN mit Stilllegung der Baustelle und Einreichung einer Klage.

Der im RPA-Bericht angegebene Teilnehmerkreis der Besprechung vom 29.06.2023 ist fehlerhaft. Tatsächlich anwesend waren ein Anwalt der beauftragten Kanzlei des Landkreises, ein Projektsteuerer, die Dezernentin I, zwei Projektbeauftragte des Landkreises sowie zwei Mitarbeiter des RPA.

Im Ergebnis entstand dem Landkreis mithin kein Schaden in Höhe von bis zu 6 Mio. €, sondern durch den gemeinsamen Einsatz aller Beteiligten konnte eine Reduzierung des geforderten Nachtrages in Höhe von 14 Mio. € erreicht und ein Stopp des Baus verhindert werden.

Zu 6.2.2 Prüfung der Rechnungen der das Verfahren begleitenden Anwaltskanzlei Prüfungsfeststellung 11 (Seite 66):

Die fachspezifische Rechtsberatung wurde am 22.02.2018 mit einem Aufwand von etwa 315 Stunden und 110.000 EUR (inkl. 19% USt) geschätzt, basierend auf 0,19% der Projektkosten von maximal EUR 59 Mio. Sechs Jahre später liegen die Projektkosten inkl. Objektausstattung und unvorhersehbare Maßnahmen bei etwa 90 Mio. EUR, was eine lineare Anpassung auf 171.000 EUR für die Rechtsberatung ergeben würde. Tatsächlich wurden bis zur Inbetriebnahme der Schulen rund 140.000 EUR (inkl. 19% USt.) gezahlt. Ebenfalls im Preis enthalten sind die unvorhersehbaren Leistungen des Verhandlungsverfahrens aufgrund gestiegener Stoffpreise im Wert von rund 10.000 EUR.

In der Gesamtbetrachtung waren die Ausgaben notwendig und angemessen und trugen zum Projekterfolg bei.

Den Ausführungen des RPA's wird zugestimmt und der Betrag wird zurückgefordert. Diese Gegebenheit war bereits zu Beginn der Maßnahme evident.

Für gerichtliche Streitigkeiten, insbesondere in Vergabesachen, werden die Kosten gemäß dem RVG abgerechnet. Die Kosten für das Rügeverfahren in Höhe von 22.789,36 EUR (inkl. 19% USt) sind somit nicht in den vor genannten Beträgen enthalten.

Zu 6.2.2 Prüfung der Rechnungen der das Verfahren begleitenden Anwaltskanzlei Prüfungsfeststellung 12 (Seiten 66-68):

Im Rügeverfahren ist es entscheidend, zügig, regelkonform und verständlich zu informieren, um Eskalationen und Zeitverzögerungen zu vermeiden. Um möglichen wirtschaftlichen Schaden vorzubeugen, wurde die Expertise eines Anwalts in Anspruch genommen, der über umfangreiche Erfahrung mit vergleichbaren Großprojekten und im Umgang mit einem der größten deutschen Bauunternehmen verfügt.

Die Projektleitung hatte das erklärte Ziel, dem Bieter die Gründe für die Absage respektvoll und verständlich zu erläutern, was durch die Kommunikationskompetenz des Anwalts erfolgreich erreicht wurde. Zudem konnte ein wirtschaftlicher Schaden abgewendet werden, da das Rügeverfahren nicht vor der Vergabekammer landete, was ausschließlich der Erfahrung des Anwalts zu verdanken ist. Dadurch wurden sowohl zeitliche Verzögerungen als auch Rechtsstreitigkeiten erfolgreich verhindert.

Zum Zeitpunkt der Rügeerhebung des Bieters befanden sich sowohl der Anwalt als auch die Projektleitung des Landkreises im Urlaub, den sie jedoch im Interesse des Projektes unterbrochen haben.

Die erfolgreiche Erreichung des Ziels innerhalb kurzer Zeit und die Vermeidung der zuvor beschriebenen Konsequenzen rechtfertigen in vollem Umfang die Ansetzung einer Geschäftsgebühr in Höhe von 2,0.

Zu 6.2.2 Prüfung der Rechnungen der das Verfahren begleitenden Anwaltskanzlei Prüfungsfeststellung 13 (Seite 68):

Die Funktion des Anwalts im Verhandlungsprozess ist im Bericht des RPA inkorrekt repräsentiert und führt demnach zu einer fehlerhaften Beurteilung.

Bereits im Oktober 2021 gab es vom Totalunternehmer eine Ankündigung vom §5 „Indexierung“ des Totalunternehmervertrages Gebrauch zu machen. Die Auslegung dieses Paragraphen wurde zunächst zwischen der Projektleitung des Totalunternehmers, dem vom Landkreis beauftragten Projektsteuerer und der Projektleitung des Landkreises erörtert. In einem langwierigen Prozess wurden unter Einbeziehung des Anwaltes bis Oktober 2023 unterschiedliche Sichtweisen, Grundlagen, Berechnungen und Auslegungen zu etwaig betroffenen Leistungen diskutiert. Im Juni 2023 wurde der Anwalt beauftragt, mit der Geschäftsführung des Totalunternehmers eine Einigung auf Basis des verhandelten Ergebnisses zu erzielen. Dabei konnte der Anwalt seine Erfahrungen aus aktuellen Projekten und Gerichtsverfahren einbringen und die Angemessenheit des Ergebnisses qualifiziert bewerten.

Entgegen der im RPA-Bericht dargestellten Informationen hat der Anwalt im Rahmen der Verhandlungen zu §5 „Indexierung“ des Totalunternehmervertrages deutlich mehr Leistungen erbracht. Im Zeitraum von März 2022 bis September 2023 wurden insgesamt 19,5 Stunden aufgewendet, was in den entsprechenden Rechnungen nachgewiesen wurde.

Stellungnahme zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme) des Nettoeregietriebes Abfallwirtschaft

Zu 5.3.4 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen, Prüfungsfeststellung 1 (Seite 14):

Die richtige Kontenzuordnung wird zukünftig erfolgen. In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt war keine Umbuchung im Jahresabschluss 2023 erforderlich.

Zu 5.5.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 2 (Seite 19):

Der überzahlte Betrag wird bei der Abrechnung einer noch ausstehenden Baumaßnahme (Errichtung eines Grünschnittwalls) berücksichtigt und der entsprechende Investitionskostenzuschuss reduziert.

Prüfungshinweis (S.22)

Die Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes werden geteilt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen des Ukrainekrieges mit den bekannten Turbulenzen,

insbesondere hohe Preissteigerungen, Energieknappheit und hiermit verbunden hohe Energiepreise, Maßnahmen der Bundesbank hinsichtlich der Zinssätze zur Eindämmung der Inflation und auch hohe Wertstofflöse für Altpapier, verbunden war. Bezogen auf den Jahresabschluss 2023 wurde aufgrund einer Schätzung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation 2021-2023 bereits ein Betrag von 4,0 Mio. € in der o. g. Gebührenkalkulation 2024-2026 berücksichtigt – siehe Sitzungsvorlage 2021-26/0594. Der noch verbleibende tatsächliche Gebührenüberschuss von ca. 629.000 € wird, wie in der Sitzungsvorlage ausgeführt, in der Folgekalkulation ab 2027 berücksichtigt.

Zu 5.5.3 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 3 (Seite 24):

Auf die richtige Darstellung der genannten Position in der Bilanz wird zukünftig geachtet. In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt war keine Umbuchung im Jahresabschluss 2023 erforderlich.

Prüfungshinweis (S.24)

In die Gebührenkalkulation der Jahre 2024- 2026, die im Herbst 2023 erstellt wurde, mussten Annahmen getroffen werden, die als Grundlage auch die zuvor bezeichneten Turbulenzen enthielten, aber so bisher nicht eingetreten sind. Zu nennen sind hier insbesondere gesunkene (!) Energiepreise, der Rückgang der Inflationsraten auf ein „Normalmaß“, zeitweilig nennenswerte Guthabenzinssätze bei Geldanlagen. Auswirkung: Das bisher nicht geprüfte Jahresergebnis 2024 ist dadurch deutlich positiver ausgefallen, als im Herbst 2023 mit den getroffenen Annahmen aufgrund des genannten Umfeldes eingeschätzt. Der Bestand der Gebührenaussgleichsrücklage, der wieder in den Folgekalkulationen eingebracht werden muss, beträgt per 31.12.2024 ca. 7,2 Mio. €. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die aktuellen weltweiten wirtschaftlichen Verwerfungen (Stand 07.04.2025), auf die Jahresergebnisse 2025 und 2026 und mithin der vorhandenen Gebührenaussgleichsrücklage haben werden.

(Prietz)